

Sie nehmen uns die Arbeitsplätze weg!

Falsch!

In den ersten 3 Monaten ihres Aufenthaltes unterliegen geflüchtete Menschen einem grundsätzlichen Arbeitsverbot!

Ab dem 4. Monat können sie eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde (ABH) beantragen, allerdings muss ein konkretes Arbeitsangebot vorliegen und der ABH vorgelegt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt dann nur für dieses Arbeitsangebot.

Sind sie verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, dann beträgt das Arbeitsverbot 6 Monate.

Geflüchtete aus sogenannten sicheren Herkunftsländern unterliegen einem dauerhaften Arbeitsverbot während des Asylverfahrens und auch nach der Ablehnung, d.h. bis zur Abschiebung oder Ausreise.

Durch diese Arbeitsverbote sind sie zum Nichtstun und zum Leben von Sozialleistungen gezwungen.

Sie nehmen uns die Zahnarzttermine weg!

Falsch!

Die medizinische Versorgung für geflüchtete Menschen ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Dieses sieht eine eingeschränkte medizinische Versorgung vor, und zwar bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Sonstige Leistungen **können** gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Daher muss medizinische Versorgung gerade bei chronischen Erkrankungen in der Praxis oft erst mit Hilfe von Sozialgerichten erstritten werden. Die Versorgung während der Schwangerschaft und bei Geburt sowie Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen sind allerdings vorgesehen. Vom Sozialamt ausgestellte Behandlungsscheine sind erforderlich.

In RLP ist es möglich, dass Geflüchtete eine elektronische Gesundheitskarte für Geflüchtete erhalten; allerdings wird es nur in einigen Landkreisen umgesetzt: Trier, Mainz, Kreisverwaltung Kusel, Koblenz, Landkreis südliche Weinstraße. Die Gesundheitskarte ersetzt die Behandlungsscheine. Der Umfang der medizinischen Versorgung richtet sich weiterhin nach dem AsylbLG.

Sie nehmen uns die Wohnungen weg! Wenn man sie abschiebt, dann gibt es mehr Wohnungen für Deutsche!

Falsch!

Nach ihrer Ankunft müssen sie in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Das sind Sammellager, in denen bis zu 1.000 Menschen zusammenleben müssen. Sie werden zu mehreren Personen in einem Zimmer untergebracht.

In den Kommunen wohnen sie entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in vom Sozialamt angemieteten Wohnungen. Sie teilen sich die Zimmer, die Küche und die sanitären Anlagen.

Auch Familien mit Kindern haben oft nur ein Zimmer zur Verfügung!

Wenn die Politik jahrzehntelang den Sozialwohnungsbau vernachlässigt, ist sie für den Mangel an bezahlbarem Wohnraum verantwortlich, nicht die Geflüchteten, die überwiegend unter menschenunwürdigen Bedingungen „untergebracht“ werden.

Sie leben nur von Sozialleistungen!

Falsch!

Zu Beginn ihres Aufenthaltes werden sie zum Sozialleistungsbezug aufgrund eines Arbeitsverbots gezwungen! Derzeit arbeiten 731.400 Menschen aus Asylherkunftsländern in Deutschland (Stand: Februar 2025), die meisten von ihnen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (628.600). Zudem gab es 102.800 geringfügig Beschäftigte.

Rund zwei Drittel, also 64% der Geflüchteten, die 2015 kamen, haben einen Arbeitsplatz, davon fast 75% in Vollzeit, so ein Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) von 2024. Ihre Beschäftigung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Nach acht und mehr Jahren Aufenthalt haben geflüchtete Männer eine höhere Erwerbstätigenquote (86%) als die durchschnittliche männliche Bevölkerung in Deutschland (81%). Bei geflüchteten Frauen liegt die Quote deutlich niedriger (33%).

<https://mediendienst-integration.de/flucht-asyl/arbeit-und-bildung.html>, online abgerufen am 01.12.2025